

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 07.12.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.1.2	Bezeichnung der Vorlage: Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren		Datum: 16.12.2022
Vorlage-Nr: VO/0231/22-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Unter selbiger Vorlagenbezeichnung wurde die Abwassergebührenbedarfsermittlung für die Jahre 2022 und 2023 in zwei Varianten aufgezeigt und dem Rat zur Information vorgelegt und zur Verarbeitung in einen Beschlussvorschlag für seine nächste Sitzung vorgesehen. Im Vorlagentext wurde beschrieben, weshalb in der Vorberatung verschiedene Varianten dargestellt werden müssen und dass in der Ratssitzung am 20.12.22 aller Voraussicht nach feststünde, welche Berechnungsvariante anzuwenden und welche Gebührensätze daraus folgernd mit der 8. Änderungssatzung zu beschließen seien.

Das maßgebliche Änderungsgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.12.2022 verkündet und tritt damit am 15.12.2022 in Kraft.

Entgegen dem Gesetzesentwurf hat der Landtag am 08.12.2022 jedoch einen veränderten Gesetzestext des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW beschlossen. Im Ergebnis wird im Vergleich zum Entwurfstext nun zugelassen, dass ein einheitlicher Nominalzinssatz als Mischzinssatz angewendet werden darf und somit keine Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapitalzins vorgenommen werden muss. Hierdurch ergab sich, dass noch eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden musste, damit der größtmögliche Gebührenertrag abgeschöpft werden kann. Während für den Fremdkapitalanteil von 20,4535 % (2023) in der Berechnung zuvor nach Gesetzesentwurf 1,35 % (2023) Zinsen angesetzt werden durften, kann in der Kalkulation das eingesetzte Kapital nun einheitlich mit 3,245 % (2023) verzinst werden. Hieraus ergibt sich eine Gebührenmehrung in Höhe von 115.931 € gegenüber der vorherigen Berechnung. Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht den einheitlichen Zins oder den differenzierten Zins zu verwenden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird der einheitliche Zins verwendet. Die Gebührensätze betragen gemäß der neuen beigegeführten Kalkulation für das Jahr 2023 nun:

4,09 € je Kubikmeter Schmutzwasser
und 1,09 € je Quadratmeter Niederschlagswasser.

Da für das Jahr 2022 bislang Vorausleistungen für das Schmutzwasser erhoben wurden und die endgültige Gebührenschild erst zum 31.12. entsteht, erscheint es

gebührenrechtlich zulässig, den kalkulierten Gebührensatz aufgrund der erheblichen, zuvor nicht vorausgesehenen Kostenveränderung rückwirkend abzuändern. Aus der beigefügten Neukalkulation für das Jahr 2022 ergibt sich folgender Gebührensatz für das Schmutzwasser:

3,78 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Da die Niederschlagswassergebühren antizipiert erhoben werden und die Bescheide überwiegend bestandskräftig sind, soll keine neue Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 festgesetzt werden.

Einerseits ist in Artikel 1 die Änderung der 7. Änderungssatzung vorgesehen, weil die Gebührensätze für das Jahr 2022 rückwirkend angepasst werden und andererseits sind in Artikel 2 die neuen Gebührensätze des Jahres 2023 angeführt, welche kombiniert in der 8. Änderungssatzung beschlossen werden sollen.

In der angehängten Satzungsvorlage ist nochmals die betragliche Änderung aufgrund der Gebührenkalkulation ersichtlich.

In der Praxis folgt aus dem Beschluss, dass mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren im Laufe des Jahres 2023 für das Jahr 2022 ein gegenüber der Vorausleistung veränderter Schmutzwassergebührensatz veranlagt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg macht sich die Gebührenkalkulation zu eigen und beschließt die in der Anlage angehängte 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016.

Anlage/n:

- Gebührenkalkulation 2022
- Gebührenkalkulation 2023
- Stellungnahmen RPA
- Satzungstext

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Thies

Gez. Wilkens-
Mathar

Techn.
Beigeordneter
Leiter RPA

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg 2022 (einheitlicher Zinssatz Fremd- und Eigenkapital)

Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
	1			40,72%	59,30%	Verteilerschlüssel				
	2	55,97%	44,03%	17,92%	26,11%	Ableitungsschlüssel				
	3	51,63%	48,37%	19,70%	28,68%	Baukostenschlüssel Kanal				
	4	85,00%	15,00%	6,11%	8,90%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
	5	79,22%	20,78%	8,46%	12,32%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
	6	83,40%	16,60%	6,76%	9,84%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2021										
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	Gebührenbedarf	RW	RW öffentlich	RW privat
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	576.376 €		576.376 €	6	480.698 €	95.678 €		38.963 €	56.715 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	202.221 €		202.221 €	5	160.199 €	42.022 €		17.108 €	24.914 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.033 €		99.033 €	dirRW		99.033 €		40.326 €	58.727 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	103.174 €		103.174 €	5	81.734 €	21.440 €		8.729 €	12.711 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	77.458 €		77.458 €	dirSW	77.458 €				
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	500.000 €		500.000 €	3	258.150 €	241.850 €		98.500 €	143.400 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	450.500 €	79.500 €		32.383 €	47.170 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	475.000 €		475.000 €	5	376.295 €	98.705 €		40.185 €	58.520 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.150.000 €		1.150.000 €	6	959.100 €	190.900 €		77.740 €	113.160 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €		15.000 €	5	11.883 €	3.117 €		1.269 €	1.848 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.584 €	416 €		169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Ver-waltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €		896 €	1.306 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €		50.000 €	2	27.985 €	22.015 €		8.960 €	13.055 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.075 €	7.925 €		3.226 €	4.700 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.918 €	3.082 €		1.254 €	1.828 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.396 €	6.605 €		2.688 €	3.917 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	42.000 €		42.000 €	2	23.507 €	18.493 €		7.526 €	10.966 €
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €		896 €	1.306 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	55.970 €	44.030 €		17.920 €	26.110 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	6.996 €	5.504 €		2.240 €	3.264 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Zentrale Dienste	185.300 €		185.300 €	2	103.712 €	81.588 €		33.206 €	48.382 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.454 €	14.546 €		5.922 €	8.624 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.109.541 €		2.109.541 €	3	1.089.156 €	1.020.385 €		415.580 €	605.016 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	273.159 €		273.159 €	dirRW		273.159 €		111.230 €	161.983 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	64.407 €		64.407 €	3	33.253 €	31.154 €		12.688 €	18.472 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.094 €		24.094 €	dirSW		24.094 €			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	781.651 €		781.651 €	4	664.403 €	117.248 €		47.759 €	69.567 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	769.517 €		769.517 €	3	397.302 €	372.215 €		151.595 €	220.697 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	87.489 €		87.489 €	dirRW		87.489 €		35.626 €	51.881 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	18.695 €		18.695 €	3	9.652 €	9.043 €		3.683 €	5.362 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	6.759 €		6.759 €	dirSW		6.759 €			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	175.174 €		175.174 €	4	148.898 €	26.276 €		10.703 €	15.590 €
abzüglich Einnahmen										
	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	-	1.399 € -	1.101 € -	448 € -	653 €
	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	-	2.799 € -	2.202 € -	896 € -	1.306 €
	Abwassergebührenhilfe		130.142 € -	130.142 €	65%/35%	-	84.592 € -	45.550 € -	18.548 € -	27.011 €
	Starkverschmutzerzuschlag		107.070 € -	107.070 €		-	107.070 €			
	Entnahme Rücklage		750.000 € -	750.000 €	2	-	419.775 € -	330.225 € -	134.400 € -	195.825 €
	Summen	8.550.548 €	994.712 €	7.555.836 €			4.917.094 €	2.638.744 €	1.074.678 €	1.564.642 €
						SW 65,08%		RW 34,92%		
									14,22%	20,71%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt									0,98 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.299.656 m³ Frischwasserverbrauch:						3,78 €/m³				
Niederschlagswassergebühr bei 159,753 ha angeschlossene Fläche:								0,98 €/m²		

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg 2023 (einheitlicher Zinssatz Fremd- und Eigenkapital)									
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat				
1				40,67%	59,33%	Verteilerschlüssel			
2		56,01%	43,99%	17,89%	26,10%	Ableitungsschlüssel			
3		51,62%	48,38%	19,68%	28,70%	Baukostenschlüssel Kanal			
4		83,75%	16,25%	6,61%	9,64%	Baukostenschlüssel Kläranlage			
5		79,25%	20,75%	8,44%	12,31%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
6		82,94%	17,06%	6,94%	10,12%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage			
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2023									
Sachkonten	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat
Personalkosten									
501100	Anteil Kläranlage	588.766 €		588.766 €	6	488.323 €	100.443 €	40.860 €	59.583 €
501200	Anteil Kanäle	212.698 €		212.698 €	5	168.563 €	44.135 €	17.952 €	26.183 €
502200	Anteil RRB u. RÜB	102.339 €		102.339 €	dirRW		102.339 €	41.621 €	60.718 €
503200	Anteil MW-Pumpstationen	106.161 €		106.161 €	5	84.133 €	22.028 €	8.960 €	13.068 €
504100	Anteil SW-Pumpstationen	79.946 €		79.946 €	dirSW	79.946 €			
Aufwendungen									
Erträge									
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	750.000 €		750.000 €	3	387.150 €	362.850 €	147.600 €	215.250 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	443.875 €	86.125 €	35.033 €	51.092 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	630.000 €		630.000 €	5	499.275 €	130.725 €	53.172 €	77.553 €
524180-1	Sinkkastenreinigung	- 20.000 €	-	- 20.000 €	5	- 15.850 €	- 4.150 €	- 1.688 €	- 2.462 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.390.000 €		1.390.000 €	6	1.152.866 €	237.134 €	96.466 €	140.668 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	20.000 €		20.000 €	5	15.850 €	4.150 €	1.688 €	2.462 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.585 €	415 €	169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000 €		25.000 €	2	14.003 €	10.998 €	4.473 €	6.525 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.082 €	7.918 €	3.220 €	4.698 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.921 €	3.079 €	1.252 €	1.827 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.402 €	6.599 €	2.684 €	3.915 €
543100	Geschäftsaufwendungen	40.000 €		40.000 €	2	22.404 €	17.596 €	7.156 €	10.440 €
543160	Dienstreisen								
543140	techn. Informationsverarbeitung								
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	56.010 €	43.990 €	17.890 €	26.100 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	7.001 €	5.499 €	2.236 €	3.263 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	185.357 €		185.357 €	2	103.818 €	81.539 €	33.160 €	48.378 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.475 €	14.525 €	5.908 €	8.617 €
Kalkulatorische Kosten									
Abschreibung									
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.417.138 €		2.417.138 €	3	1.247.727 €	1.169.411 €	475.693 €	693.719 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	303.206 €		303.206 €	dirRW		303.206 €	123.314 €	179.892 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	66.374 €		66.374 €	3	34.262 €	32.112 €	13.062 €	19.049 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.633 €		24.633 €	dirSW	24.633 €			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	914.150 €		914.150 €	4	765.601 €	148.549 €	60.425 €	88.124 €
Verzinsung									
	kalkul. Verzinsung Kanal	682.183 €		682.183 €	3	352.143 €	330.040 €	134.254 €	195.787 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	91.041 €		91.041 €	dirRW		91.041 €	37.026 €	54.015 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	15.675 €		15.675 €	3	8.091 €	7.584 €	3.085 €	4.499 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	5.665 €		5.665 €	dirSW	5.665 €			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	176.027 €		176.027 €	4	147.423 €	28.604 €	11.635 €	16.969 €
Erträge									
442110	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	- 1.400 €	- 1.100 €	- 447 €	- 653 €
446120	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	- 2.801 €	- 2.200 €	- 895 €	- 1.305 €
AGH	Abwassergebührenhilfe	118.896 € -		118.896 €	65%/35%	- 77.282 €	- 41.614 €	- 16.924 €	- 24.690 €
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag	100.606 € -		100.606 €		- 100.606 €	- €	- €	- €
ER	Entnahme Rücklage	946.522 € -		946.522 €	2	- 530.147 €	- 416.375 €	- 169.333 €	- 247.042 €
Summen		9.570.859 €	1.173.524 €	8.397.335 €		5.465.743 €	2.931.595 €	1.192.497 €	1.739.098 €
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						65,09%	34,91%	14,20%	20,72%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,09 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.336.007 m³ Frischwasserverbrauch:						4,09 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 1.600.450 m² angeschlossene Fläche:						1,09 €/m²			

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
1.1	Schmutzwasser.....	2
1.2	Niederschlagswasser.....	2
2	Kostenermittlung nach dem beschlossenen Gesetz.....	3
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	3
2.3	Sonst. ordentliche Kosten	3
2.4	Interne Leistungsbeziehungen.....	4
2.5	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.6	Kalkulatorische Zinsen	4
2.7	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020.....	5
2.8	Starkverschmutzerzuschlag.....	5
2.9	Abwassergebührenhilfe.....	6
3	Kostenverteilung	6
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	6
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	6
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	6
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	6
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	7
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	7
4	Gebührenermittlung	7
5	Gebührenveränderung	7
6	Kostendeckung.....	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 12.12.2022 einschl. der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages erneut zur Prüfung vorgelegt.

Der Landtag hat nun am 07.12.2022 § 6 Abs.2 KAG NRW geändert. Das Änderungsgesetz soll am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden und tritt somit am 15.12.2022 in Kraft. Im Gegensatz zu den bisherigen Varianten ist nunmehr im Gesetz geregelt, dass

- a) ein Wahlrecht besteht, ob nach dem Anschaffungs-/bzw. Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wird und
- b) ein einheitlicher Nominalzinssatz für Fremd- und Eigenkapital als Mischzinssatz angesetzt werden darf. Auch bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert muss kein Abzug der allgemeinen Inflationsrate in Prozentsatzpunkten erfolgen.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis von Excel-Dateien weitgehend digitalisiert und in Tabellenblätter unterteilt in denen Eingaben erforderlich sind und wo dies nicht der Fall ist. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag daher auch auf der Prüfung der Formeln und der Bezüge. Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für die übrigen Gebührenkalkulationen empfohlen, die nicht im Fachbereich Finanzwirtschaft erstellt werden.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.299.656 m³ (Vorjahr: 1.281.488 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2017 bis 2019 abzgl. eines prognostizierten Wertes. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 18.168 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.694.397 m² berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung nach dem beschlossenen Gesetz

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 8.550.548 EUR ermittelt. Sie sind 6,27 % geringer als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 entwickelt:

I. Gesetzesentwurf	Kalkulation 2022	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.058.262	1.068.856	-10.594	-0,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.739.500	2.618.784	120.716	4,61%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	169.000	195.000	-26.000	-13,33%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.300	238.368	16.932	7,10%
Kalk. Abschreibung	3.252.852	3.391.194	-138.342	-4,08%
Kalk. Zinsen	1.057.634	1.592.286	-534.652	-33,58%
Summe Kosten	8.550.548	9.122.488	-571.940	-6,27%
Abzuziehende Leistungen	-7.500	-4.500	-3.000	66,67%
Fehlbetrag/Überschuss	-750.000	-350.000	-400.000	114,29%
Abwassergebührenhilfe	-130.142	0		
Starkverschmutzerzuschlag	-107.070	-107.100	30	-0,03%
Summe Einnahmen	-994.712	-461.600	-533.112	115,49%
Summe	7.555.836	8.660.888	-1.105.052	-12,76%

2.1 Personalkosten

Die Personalkosten sind mit 10.594 EUR (-0,99 %) rückläufig.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2022 überein. Die Minderung der Personalkosten ergibt sich aus Personalfluktuationen und der Kalkulation der Tarifsteigerungen für 2021 und 2022. Zum Zeitpunkt der Planung für 2021 waren die Tarifsteigerungen noch nicht bekannt. Diese wurden mit einer prozentualen Steigerung kalkuliert, die sich anhand der tatsächlichen späteren Tarifabschlüsse für 2022 dann aber niedriger dargestellt hat.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 120.716 € (+4,61 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an höheren Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsaufwendungen für die Kläranlagen (+62.000 €) und höheren Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kanäle (+47.716 €). Aber auch der sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwand und der Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurden insgesamt höher kalkuliert (+11.000 €). Die Ansätze wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert.

2.3 Sonst. ordentliche Kosten

Die sonst. ordentlichen Kosten sind hingegen mit 26.000 UR (-13,33 %) rückläufig. Es wird zwar mit höheren Versicherungsschäden (+3.000 €) gerechnet, jedoch sollen sich die Geschäftsaufwendungen um 29.000 EUR vermindern. Auch hier wurden die Ansätze auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert. Die Aufwendungen und Erträge aus Versicherungsschäden gleichen sich betragsmäßig aus. Sie sind nur nachrichtlich aufgeführt und haben daher zulässigerweise keinen Einfluss auf die Gebühren.

2.4 Interne Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind um 16.932 EUR (7,1 %) gestiegen. Der verwendete Wert für die Leistungen des Baubetriebshofes ist im Vergleich zur Vorkalkulation unverändert, was in Anbetracht der Werte der geprüften vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 (58.262 €) auch korrekt erscheint. Die Steigerung ergibt sich daher ausschließlich aus der Veränderung der Kosten aus internen Leistungsbeziehungen mit der Verwaltung. Diese wurden auf 185.300 € kalkuliert, was nahezu exakt den Erkenntnissen aus der vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 entspricht.

2.5 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen sinken um 138.342 EUR. Dies entspricht einer Minderung in Höhe von 4,08 %. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. In Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 hat der Gesetzgeber nun ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs-/Herstellungswert und dem Wiederbeschaffungszeitwert normiert.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde auf die Index-Methode zurückgegriffen. Nach der Rechtsprechung sind amtliche Indizes zulässig, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Den einen „richtigen“ Index gibt es nicht. Es kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

So wurden die veröffentlichten Werte des statistischen Bundesamtes, und zwar für die Anlagegruppe der Kanäle der Index für Ortskanäle und im Übrigen der allgemeine Verbraucherindex verwendet. Der Index bei den Ortskanälen steigt von 117,7 auf 118,8 während der allgemeine Verbraucherindex von 105,3 auf 105,8 steigt. Der angewandte Index war bei den Kanälen im vergangenen Jahr noch deutlich höher als für das Kalkulationsjahr 2022. Auch bei den Kläranlagen ist dieser zurückgegangen, was den Rückgang der Abschreibungen erklärt.

2.6 Kalkulatorische Zinsen

Betreffend der kalkulatorischen Zinsen enthält das Gesetz nun folgende Formulierung

„2. eine **angemessene Verzinsung** des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebracht

Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der **entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz** oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; **im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden**, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie“

Damit konnte die Kalkulation auf eine einheitliche Nominalverzinsung in Höhe von 3,538 % umgestellt werden. Dies entspricht dem o.g. 30-jährigen Durchschnitt.

Da im Vorjahr noch ein in Bezug auf die Finanzierungsanteile undifferenzierter Zinssatz auf der Basis des 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt wurde, was auch der bis dahin aktuellen Rechtsprechung entsprach, liegt nun ein Rückgang der kalkulatorischen Zinsen um 534.652 € (-33,58 %) vor.

2.7 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2020 hatte mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.050 EUR abgeschlossen, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 99.436 EUR aufwies. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2020 1.371.363 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 350.000 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt wurde, steht ein Restbestand von 1.021.363 € zur Verfügung. Es wurde daher für 2022 eine Entnahme in Höhe von 750.000 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.8 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 107.070 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 107.100 € und ist somit um 30 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 35.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 4.165 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 297,55 mg/l und ein Gesamtposphor von 2,1 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 43.000 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.610 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 310 mg/l

Gesamtposphor: 1,8 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 571.940 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutlich höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 750.000 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 7.555.836 € und sind somit um 12,76 % (1.105.052 €) niedriger als im Vorjahr.

2.9 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage des § 19 Abs.4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 in Höhe von 130.142 EUR gewährt wurde. Der Betrag entspricht der tatsächlichen Buchung bei Produkt 11 03 01, Sachkonto 412100. Die Abwassergebührenhilfe fehlte in der Kalkulation, wurde jedoch nach Hinweis durch die örtliche Rechnungsprüfung noch gebührensensend berücksichtigt.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-komm NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen.

Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	4.917.094 EUR	1.299.656 cbm	3,78 EUR/cbm

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2022	2021	Veränderung
Schmutzwasser	3,78 EUR/cbm	4,32 EUR/cbm	-0,54 EUR/cbm

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	7.812.248 EUR
-------------------	---------------

Entnahme Sonderposten	750.000	EUR
Zwischensumme	8.562.248	EUR
Andere Erträge	7.500	EUR
Starkverschmutzerzuschlag	107.070	EUR
Abwassergebührenhilfe	130.142	EUR
Einnahmen	8.806.960	EUR
Kosten	8.550.548	EUR
Kalk. Differenz	256.412	EUR

Nach Auskunft der Verwaltung ist eine Anpassung/Veränderung der Niederschlagswassergebühren nicht beabsichtigt. Begründet wird dies damit, dass bestandskräftige Gebührenbescheide nicht aufgehoben werden müssen. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO kann im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020, Az: 15 A 734/19; OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996, Az: 9 A 3703/93; OVG NRW, Urteil vom 16.06.1994, Az: 9 A 128/94; VG Düsseldorf, Urteil vom 31.03.2022, Az: 17 K 673/10; VG Köln, Urteil vom 30.04.2018, Az: 14 K 3287/17; VG Köln, Urteil vom 14.06.2012, Az: 14 K 726/11). § 130 Abs. 1 AO dient nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs auszugleichen (OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020, Az: 15 A 734/19 - Rz.25 der Beschlussgründe).

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem am 07.12.2022 beschlossenen Wortlaut des Gesetzes entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
1.1	Schmutzwasser.....	2
1.2	Niederschlagswasser	2
2	Kostenermittlung.....	3
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	3
2.3	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.4	Kalkulatorische Zinsen	4
2.5	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021.....	5
2.6	Starkverschmutzerzuschlag.....	5
2.7	Abwassergebührenhilfe.....	5
3	Kostenverteilung	6
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	6
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	6
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	6
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	6
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	6
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	7
4	Gebührenermittlung	7
5	Gebührenveränderung	7
6	Kostendeckung.....	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für

diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 12.12.2022 einschl. der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages erneut zur Prüfung vorgelegt.

Der Landtag hat nun am 07.12.2022 § 6 Abs.2 KAG NRW geändert. Das Änderungsgesetz soll am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden und tritt somit am 15.12.2022 in Kraft. Im Gegensatz zu den bisherigen Varianten ist nunmehr im Gesetz geregelt, dass

- a) ein Wahlrecht besteht, ob nach dem Anschaffungs-/bzw. Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben wird und
- b) ein einheitlicher Nominalzinssatz für Fremd- und Eigenkapital als Mischzinssatz angesetzt werden darf. Auch bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert muss kein Abzug der allgemeinen Inflationsrate in Prozentsatzpunkten erfolgen.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis von Excel-Dateien weitgehend digitalisiert und in Tabellenblätter unterteilt in denen Eingaben erforderlich sind und wo dies nicht der Fall ist. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag daher auch auf der Prüfung der Formeln und der Bezüge. Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für die übrigen Gebührenkalkulationen empfohlen, die nicht im Fachbereich Finanzwirtschaft erstellt werden.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.336.007 m³ (Vorjahr: 1.299.656 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2018 bis 2020. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 36.351 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.697.316 m² berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden auf 9.570.859 EUR ermittelt. Sie sind 5,96 % höher als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2022 entwickelt:

I. Gesetz	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.089.910	1.058.262	31.648	2,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	3.344.500	2.739.500	605.000	22,08%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	167.000	169.000	-2.000	-1,18%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.357	255.300	57	0,02%
Kalk. Abschreibung	3.725.501	3.248.336	477.165	14,69%
Kalk. Zinsen	970.591	1.544.056	-573.465	-37,14%
Summe Kosten	9.570.859	9.032.454	538.405	5,96%
Abziehende Leistungen	-7.500	-7.500	0	0,00%
Fehlbetrag/Überschuss	-946.522	-750.000	-196.522	26,20%
Starkverschmutzerzuschlag	-100.606	-113.520	12.914	-11,38%
Abwassergebührenhilfe	-118.896	0	-118.896	
Summe Einnahmen	-1.173.524	-871.020	-302.504	34,73%
Summe	8.397.335	8.161.434	235.901	2,89%

2.1 Personalkosten

Es wird mit Personalkosten kalkuliert, die um 31.648 EUR (+2,99 %) höher sind.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2023 bzw. den Werten der Haushaltsplanung im Wesentlichen überein. Hier wurde im Wesentlichen mit einer Tarifsteigerung in Höhe von 3,5 % ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Lt. Auskunft des Fachbereiches Zentrale Verwaltungssteuerung wurden bei der Höhe die zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannten Tarifabschlüsse in anderen Branchen herangezogen. Ob die Entwicklung der Personalkosten jedoch so Eintritt muss vor dem Hintergrund der Anfang Januar 2023 startenden Tarifverhandlungen und der bereits bekannten Forderungen der Gewerkschaften zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 605.000 € (+22,08 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an höheren Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kläranlagen (+240.000 €) und für die Kanäle (+135.000 €). Aber auch der Ansatz für Instandhaltungen an Abwasserkanälen ist mit einer Steigerung um 250.000 € deutlich gestiegen (+50 %). Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen wird hingegen mit einem Rückgang um 25.000 € (-50 %) gerechnet.

Bei den Transferkosten, den sonst. ordentlichen Kosten und den Kosten aus int. Leistungsbeziehungen haben sich keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

2.3 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen um 477.165 EUR. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 14,69 %. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. In Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 hat der Gesetzgeber nun ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs-/Herstellungswert und dem Wiederbeschaffungszeitwert normiert.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde auf die Index-Methode zurückgegriffen. Nach der Rechtsprechung sind amtliche Indizes zulässig, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Den einen „richtigen“ Index gibt es nicht. Es kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindex infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

So wurden die veröffentlichten Werte des statistischen Bundesamtes, und zwar für die Anlagegruppe der Kanäle der Index für Ortskanäle und im Übrigen der allgemeine Verbraucherindex verwendet. Da der Index bei den Ortskanälen von 118,8 auf 126,3 stark gestiegen ist, wird bei den Kanälen mit einer Steigerung der Abschreibung um 315.775 € (+15,03 %) gerechnet. Ebenso wird bei den übrigen Anlagenteilen, für die der allgemeine Verbraucherindex ebenfalls stark von 105,8 auf 109,1 gestiegen ist, mit einer Steigerung von weiteren 161.390 € gerechnet.

2.4 Kalkulatorische Zinsen

Betreffend der kalkulatorischen Zinsen enthält das Gesetz nun folgende Formulierung:

„2. eine **angemessene Verzinsung** des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachtten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der **entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz** oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; **im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden**, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie“

Damit konnte die Kalkulation auf eine einheitliche Nominalverzinsung in Höhe von 3,245 % umgestellt werden. Dies entspricht dem o.g. 30-jährigen Durchschnitt.

Da im Vorjahr noch ein in Bezug auf die Finanzierungsanteile undifferenzierter Zinssatz auf der Basis des 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt wurde, was auch der bis dahin aktuellen Rechtsprechung entsprach, liegt nun ein Rückgang der kalkulatorischen Zinsen um 573.465 € (-37,14 %) vor.

2.5 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 45.554 € EUR ab, während die weiterhin vorläufige Betriebskostenabrechnung 2020 einen Überschuss 370.715 € EUR aufweist. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2021 1.696.522 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 750.000 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt wurde, steht ein Restbestand von 946.522 € zur Verfügung. Zunächst war eine Rücklagenentnahme von 269.200 EUR geplant, die jedoch so nicht korrekt war, da bei der Ermittlung ein falsches Vorzeichen übernommen wurde. Dies wurde nach Hinweis der örtlichen Prüfung korrigiert.

Es wurde daher für 2023 eine Entnahme in Höhe von 946.522 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.6 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 100.606 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 113.520 € und ist somit um 12.914 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 43.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 3.610 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 310 mg/l und ein Gesamtphosphor von 1,8 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 37.400 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.840 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 290 mg/l

Gesamtphosphor: 1,2 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt steigen die Kosten um 538.405 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine noch höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag in Höhe von 946.522 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 8.397.335 € und sind somit um 2,89 % (235.901 €) höher als im Vorjahr.

2.7 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage des § 19 Abs.4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 aller Voraussicht nach in Höhe von

118.896 EUR gewährt wird. Die Höhe weicht vom Haushaltsansatz bei Produkt 11 03 01, Sachkonto 412100 in Höhe von 130.142 EUR ab, entspricht jedoch der Modellrechnung. Die Abwassergebührenhilfe fehlte in der Kalkulation, wurde jedoch nach Hinweis durch die örtliche Rechnungsprüfung noch gebührensensend berücksichtigt.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	5.465.743 EUR	1.336.007 cbm	4,09 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.192.497 EUR	1.096.866 qm	1,09 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.739.098 EUR	1.600.450 qm	1,09 EUR/qm
Summe	8.397.338 EUR		

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2023	2022	Veränderung
Schmutzwasser	4,09 EUR/cbm	4,05 EUR/cbm	+0,04 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,09 EUR/qm	1,07 EUR/qm	+0,02 EUR/cbm

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	8.397.338	EUR
Entnahme Sonderposten	946.522	EUR
 Zwischensumme	 9.343.860	 EUR
 Andere Erträge	 7.500	 EUR
Starkverschmutzerzuschlag	100.606	EUR
Abwassergebührenhilfe	118.896	EUR
 Einnahmen	 9.570.862	 EUR
Kosten	9.570.859	EUR
 Kalk. Differenz	 3	 EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2023 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem am 07.12.2022 beschlossenen Wortlaut des Gesetzes entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.

Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

**Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen
und Abwassergebühren**

Vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 der Siebten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 8. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „4,05 Euro“ durch den Betrag „3,78 Euro“ ersetzt.
 - b) In Doppelbuchstabe bb wird der Betrag „2,05 Euro“ durch den Betrag „1,93 Euro“ sowie der Betrag „2,00 Euro“ durch den Betrag „1,85 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird der Betrag „2,05“ durch den Betrag „1,93“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 8. Dezember 2021, diese zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird der Betrag „3,78 Euro“ durch den Betrag „4,09 Euro“, der Betrag „1,93 Euro“ durch den Betrag „2,07 Euro“ und der Betrag „1,85 Euro“ durch den Betrag „2,02 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils der Betrag „1,93“ durch den Betrag „2,07“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der Betrag „1,07 Euro“ durch den Betrag „1,09 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,54 Euro“ durch den Betrag „0,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.